



Wilhelm-Kienzl-Musikschule der Stadtgemeinde Bad Aussee für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung mit Öffentlichkeitsrecht

- 1.) Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers/der Schülerin die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
- 2.) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Direktor durchzuführenden Schülereinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Direktor.
- 3.) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Jahr. Bei der Aufnahme hat der Schüler/die Schülerin bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
- 4.) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt-, Pflicht- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrern nach Zustimmung durch den Direktor festgesetzt.
- 5.) Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schülern/der Schülerin unentschuldigt oder ohne Beurlaubung versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgegeben.
- 6.) Im Einvernehmen zwischen Schulleitung, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften kann ein Schülerkonzert und der Unterricht auch an unterrichtsfreien Werktagen erfolgen.
- 7.) Von Konzerten werden Bilder der Schüler:innen auf der Homepage der Musikschule Bad Aussee veröffentlicht, außer die Erziehungsberechtigten haben diese Einwilligung ausdrücklich nicht gegeben.
- 8.) Ist aus dringenden in der Person des Schülers/der Schülerin oder dessen Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist vom Schüler/der Schülerin bzw. dessen

Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Direktor bzw. dem Schulerhalter.

9.) Der Schüler/Die Schülerin hat durch sein Verhalten und seine Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

10.) Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.

11.) Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des/der betreffenden Schülers/Schülerin bzw. dessen Erziehungsberechtigten.

12.) Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente und Archivalien an die Schüler:innen entliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.

ANHANG

a.) Die Höhe der Schulkostenbeiträge wird jährlich auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses, angelehnt an die Empfehlung des Landes Steiermark gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund, festgelegt. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag, der von der Stadtgemeinde Bad Aussee, aufgeteilt auf zwei Teilbeträge (je Semester 50 %), vorgeschrieben wird. Mit der Zahlung dieses Beitrages sind alle Unterrichtsleistungen (Kursfach bzw. Hauptfach und Ergänzungsfächer) abgedeckt.

b.) Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft betrifft die Dauer der Unterrichtszeit bzw. bei Mitwirkung bei Musikschulveranstaltungen nur die unmittelbare Auftrittszeit des Schülers/der Schülerin.

c.) Über die Unterrichtsform (Einzelunterricht, Unterricht zu zweit, zu dritt, Kurs zu viert oder zu fünft bzw. Kurs ab 6 Schüler:innen) entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit der Hauptfachlehrkraft. Schüler:innen, welche Einzelunterricht oder Unterricht zu zweit erhalten, können bei mangelnder Leistung oder aus organisatorischen Gründen auch während des Schuljahres in eine andere Unterrichtsform eingestuft werden.

d.) Der Besuch aller in der jeweiligen Unterrichtsstufe vorgesehenen Fächer sowie die Ablegung von Prüfungen sind laut „Organisationsstatut für Musikschulen in der Steiermark 2014“ vorzunehmen.

e.) Über jede öffentliche musikalische Betätigung außerhalb der Musikschule ist die Hauptfachlehrkraft frühzeitig zu informieren.

f.) Die Schule ist vornehmlich jungen Menschen allgemein zugänglich, steht aber bei Maßgabe vorhandener Plätze auch Erwachsenen zur Fortbildung zur Verfügung. Beschränkungen der Aufnahme dürfen nur auf einen Mangel an Ausbildungsplätzen an der Schule oder Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen gegründet sein.

g.) Schüler:innen können ausgeschlossen werden:

- 1.) aus disziplinären Gründen, z. B. bei Nichtbeachtung der Schulordnung oder Anweisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte;
- 2.) bei schwerwiegendem Fehlverhalten in charakterlicher oder sittlicher Hinsicht;
- 3.) bei permanent mangelhafter Leistung und Mitarbeit im Unterricht, wodurch das Lernziel nicht erreicht werden kann, wobei Teilleistungsschwächen bzw. Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind;
- 4.) Bei absehbarer Nichterfüllung der Vorgaben laut Organisationsstatut (z.B. Weigerung der Absolvierung von Ergänzungsfächern);
- 5.) Bei Nichtbezahlung des Schulbeitrages.

Stand September 2026